

Anleitung zur Verwendung der «allgemeinen Geschäftsbedingungen Ersatzversorgung»

I. Rechtliche Grundlagen für die Anwendung der AGB

Anwendungsbereich der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ersatzversorgung (nachfolgend «**AGB**») dienen als Muster für die Verteilnetzbetreiber (nachfolgend «**VNB**»), welche in ihrem Netzgebiet Bezüger mit Netzzugang, die über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügen, vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung stellen.

Privatrechtliches Rechtsverhältnis

Die Ersatzversorgung basiert auf einer privatrechtlichen Beziehung zwischen VNB und Bezüger. Die Parteien sind daher in der Ausgestaltung der Pflichten und Rechte beider Parteien grundsätzlich frei. Zur Vereinfachung der Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen VNB und Bezüger stellt der Verband Aargauer Stromversorger die AGB seinen Mitgliedern zur Verfügung.

Abschliessende Regelung

Sofern die AGB für die Ersatzversorgung zwischen VNB und Bezüger zur Anwendung gelangen, ist es nicht notwendig, zusätzlich dazu eine weitere Vertragsurkunde (z.B. einen individuellen Energieliefervertrag) zu erstellen. Die AGB regeln das Vertragsverhältnis für die Ersatzversorgung zwischen VNB und Bezüger ausschliesslich (Ziff. 2.1 AGB).

II. Hinweise zur Geltung von AGB

Übernahme der AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten zwischen den Vertragsparteien nur, wenn sie vom Vertragspartner (d.h. dem Bezüger) übernommen werden. Dafür müssen sie dem Bezüger in zumutbarer Weise vor Vertragsschluss (d.h. vor der Energielieferung) zur Kenntnis gebracht werden. Sofern der Bezüger vor Vertragsschluss auf deren Fundort hingewiesen wird, genügt in der Regel die Aufschaltung der AGB auf der Webseite des VNB.

Vorgängige Mitteilung an Bezüger

Im vorliegenden Fall empfiehlt es sich, den möglichen Bezüger die AGB, bevor diese die Ersatzversorgung beanspruchen, in nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail,

A-Post+ oder Einschreiben) zukommen zu lassen. Sobald der Bezüger dann die Energielieferung in Ersatzversorgung beansprucht, gelangen die AGB automatisch zur Anwendung (Ziff. 2.2 AGB).

Fehlerhafte Übernahme der AGB

Achtung: Sofern die AGB dem Bezüger nicht ausreichend zur Kenntnis gebracht wurden, reicht es nicht, den Bezüger nachträglich auf die AGB hinzuweisen. Vielmehr müssen diese von den Parteien explizit (d.h. z.B. mittels schriftlicher Vereinbarung) übernommen werden.

III. Wesentlicher Inhalt der AGB

Befristung der Energielieferung

Die AGB sind auf eine befristete Energielieferung ausgerichtet. Der Bezüger ist verpflichtet, innerhalb der in den AGB vorgesehenen Frist am freien Markt einen Energieliefervertrag abzuschliessen (Ziff. 2.4 AGB).

Veröffentlichung auf Homepage

Die AGB sind grundsätzlich auf der Homepage des VNB mit korrekter Bezeichnung aufzuschalten (Ziff. 3.4 AGB).

Umtriebsentschädigung

Die AGB sehen für die Ersatzlieferung eine Umtriebsentschädigung als prozentualen Aufschlag auf die gesamten, anfallenden Energiekosten vor (Ziff. 7.3). Bei besonderer Dringlichkeit ist ein höherer Zuschlag vorgesehen (Ziff. 7.4 AGB). Möglich wäre auch eine Festlegung von Pauschalen (z.B. Umtriebs- oder Abrechnungspauschale).

Sicherheiten

Die AGB erlauben dem VNB finanzielle Sicherheiten für die Energielieferung einzufordern. Grundsätzlich sind Vorauszahlungen vom Bezüger zu verlangen (Ziff. 8.1). Die AGB erlauben dem VNB, andere gleichwertige Sicherheiten zu akzeptieren (Ziff. 8.2). Entscheidet sich der VNB, eine andere Sicherheit zu akzeptieren, ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob diese einen gleichwertigen Schutz wie Vorauszahlungen bietet.

Aufschiebend bedingter Vertragsbeginn

Der Vertrag zwischen dem VNB und dem Bezüger ist bis zur Bezahlung der ersten Vorauszahlung (resp. Leistung der ersten Sicherheit) aufschiebend bedingt (Ziff. 8.3). Dies bedeutet, dass zwischen Bezüger und VNB bis zum Eingang der entsprechenden Zahlung (oder Nachweis einer vergleichbaren Sicherheit) kein Vertragsverhältnis besteht und der VNB nicht zur Lieferung von Energie verpflichtet werden kann.

Folgen bei Verzug
mit Vorauszahlun-
gen

Sofern der Bezüger die geforderten Sicherheiten (d.h. ab der zweiten Vorauszahlung) bei laufender Ersatzversorgung nicht fristgerecht leistet, kann die Energie-
lieferung innert der in Ziff. 8.4. AGB definierten Frist eingestellt werden.

IV. Änderungen der AGB

Gelb markierte
Textstellen

Die gelb hinterlegten Felder können vom VNB individuell angepasst werden.

Weitere Anpassun-
gen an den AGB

Die übrigen Bestimmungen sollten nur mit rechtlicher Unterstützung angepasst
werden.